



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Bodenseekreises

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Kreistag des Bodenseekreises am 8. April 2025 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Mitglieder des Kreistages und des Kreisjugendrates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie andere für den Landkreis ehrenamtlich tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, sowie sonstiger Gremien und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 150 Euro.
- (2) Entgegen der Regelung in Absatz 1 erhalten Fraktionsvorsitzende, unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Verpflichtungen, zur Abgeltung ihres anfallenden erhöhten Zeit- und Kostenaufwandes eine monatliche Pauschalentschädigung von 300 Euro.
- (3) Zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder des Kreistages eine Aufwandsentschädigung für die Beschaffung und den Betrieb eines geeigneten Gerätes inklusive Software bis zu 500 Euro pro Amtsperiode. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines entsprechenden Rechnungsnachweises.
- (4) Die Mitglieder des Kreistages, die über den in Absatz 1 genannten Umfang für den Landkreis tätig werden (z. B. in Arbeitsgruppen mit inhaltlich und zeitlich besonderer Bedeutung), erhalten für jede durch den Vorsitzenden einberufene Sitzung eine pauschale Entschädigung von je 50 Euro.

- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie sonstige ehrenamtlich tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner in besonderen Ausschüssen des Kreistages, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten für jede durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufene Sitzung eine pauschale Entschädigung von je 50 Euro.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Kreisjugendrates

- (1) Die Mitglieder des Kreisjugendrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisjugendrates und seiner Ausschüsse, des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie vom Kreisjugendrat oder der Kreisverwaltung einberufener Gremien (z. B. Projektgruppen) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Sitzung.
- (2) Zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder des Kreisjugendrates, die nicht bereits über ein digitales Endgerät verfügen, eine Aufwandsentschädigung für die Beschaffung und den Betrieb eines geeigneten Gerätes inklusive Software bis zu 300 Euro pro Amtsperiode. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines entsprechenden Rechnungsnachweises.
- (3) Die Mitglieder des Kreisjugendrates ohne eine Schülermonatskarte bzw. ein Juniorticket erhalten für jede Teilnahme nach Ziff. 1 eine Entschädigung für die Fahrt im ÖPNV in Höhe einer Tageskarte von ihrem Wohnort zum Sitzungsort nach dem jeweils gültigen Tarif im Bodo-Verkehrsverbund. Weitere Vergütungen werden nicht gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter

- (1) Aufwandsentschädigung für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 300 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiter zu zahlen.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine pauschale Fahrtkostenerstattung gem. § 5 Landesreisekostengesetz (LRKG).

Für die Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Landratsamts, mindestens jedoch eine Entfernung von 5 Kilometern zugrunde gelegt.

Die genannten Fahrtkostenpauschalen werden unabhängig von der Inanspruchnahme des Verkehrsmittels gewährt. Bei unentgeltlicher Mitfahrgelegenheit besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.

- (2) Bei Verrichtung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der pauschalen Entschädigung nach § 2 der Satzung eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, sofern vom jeweiligen Veranstalter nicht bereits ein Kostenersatz erfolgt.
- (3) Für den Kreisjugendrat gilt die Regelung in § 3 Abs. 3.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Mai 2023 außer Kraft.

Friedrichshafen, 8. April 2025

gez.

Luca Wilhelm Prayon
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 LKrO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen; E-Mail: info@bodenseekreis.de) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.